Gemeinde Ostermundigen

# Gesuch

um Erteilung einer Bewilligung für die Benützung von öffentlichem Grund
**Parkanlagen / temporäre Einrichtungen**

Parkanlagen:
- ☐ Seepark
- ☐ Dreieckpark
- ☐ Florapark
- ☐ Bärtschipark
- ☐ Bärenplatz

Andere Benützung
- ☐ Temporäre Reklame
- ☐ Reservierung Parkplätze (Umzüge, Veranstaltungen etc.)
- ☐ anderes

**Zuständigkeit**
Abteilung Tiefbau und Betriebe
Steinbruchweg 7 / Postfach 101
3072 Ostermundigen 1
Telefon 031 930 11 11

Polizeiinsepktorat
Schiessplatzweg 1 / Postfach 101
Telefon 031 930 14 14

| | |
|---|---|
| **Gesuchsteller/in:** | |
| Adresse | |
| Kontakt (Tel. / E-Mail) | |
| **Anlass:** | |
| Datum, Zeit, Dauer: | |
| Platzbedarf ($m^2$): | |
| Strombedarf: | |
| Weiteres: | |

Die nachstehenden Bedingungen und die Hinweise im Anhang bilden integrierende Bestandteile dieser Bewilligung.

Ort / Datum: _____ Unterschrift: _____

(Mit der Unterschrift wird bestätigt, die nachstehenden Bedingungen zur Kenntnis genommen zu haben.)

---

**Entscheid**

☐ Bewilligt ☐ Nicht bewilligt

Ort / Datum: _____ Stempel / Unterschrift: _____ Gemeindegebühren: Fr. _____

Kopie an: Polizeiinspektorat, Werkhof, Sekretariat Tiefbau und Betriebe, Finanzverwaltung
Helvetia Versicherungen (Bärenplatz)

**Tiefbau und Betriebe**
Steinbruchweg 7
Postfach 101
CH-3072 Ostermundigen 1
Telefon +41 31 930 11 11
www.ostermundigen.ch

U:\CM\24f381b67afd4be59d8ba036cc92e685\2025 Gesuch Benützung öffentlicher Grund zB Foodtruck.docx

Gemeinde Ostermundigen

## Bedingungen für die Benützung der öffentlichen Anlagen

- Die Erteilung von Bewilligungen und die Benützung von Gemeindematerial ist gebührenpflichtig.
- Das Gesuch ist spätestens 10 Arbeitstage vor dem Durchführungsdatum einzureichen.
- Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Gebührentarif der Gemeinde Ostermundigen.
- Auf andere BenützerInnen der Anlagen sowie Tiere und Pflanzen ist grösstmögliche Rücksicht zu nehmen.
- Das Befahren von Baumscheiben ist untersagt. Der/die BewilligungsnehmerIn hat entsprechend darauf zu achten.
- Allfällige Abfälle sind wegzuräumen und dürfen nicht in den öffentlichen Abfallbehältern deponiert werden. Liegengebliebener Abfall wird zu Lasten des/der BewilligungsnehmerIn entsorgt.
- Der/die BewilligungsnehmerIn ist für die ordnungsgemässe Benützung der Anlage und die Sicherheit der AnlagebenützerInnen persönlich verantwortlich und hat die nötigen Massnahmen vorzukehren.
- Der/die BewilligungsnehmerIn haftet gegenüber der Gemeinde für Ansprüche Dritter bei Unfällen oder Schäden, die ihr aus der Benützung der Anlagen und des Gemeindematerials erwachsen.

## Hinweise zur Benützung der öffentlichen Anlagen

- Falls für den Anlass Strom benötigt wird, muss mindestens zwei Wochen vorher mit der Abteilung Tiefbau und Betriebe Kontakt aufgenommen werden. Für den Stromverbrauch wird eine Pauschale von CHF 10.00 pro Anlass bzw. pro Monat für regelmässige Nutzer verrechnet.
- Bei länger dauernden Anlässen (über 3 Stunden) hat der Bewilligungsnehmer in Absprache mit der Bewilligungsbehörde für genügende Toilettenanlagen zu sorgen. Mobile Toilettenanlagen sind auf eigene Rechnung zu bestellen.
- Die zu benützende Anlage ist öffentlich, die angemeldeten Anlässe werden durch die Gemeinde koordiniert. Es besteht jedoch kein Alleinbenützungsrecht.
- Vor der Benützung der Anlage vollzieht die Gemeinde eine Kontrolle vor Ort, um sicherzustellen, dass die Benützungstauglichkeit gewährleistet ist.
- Der/die BewilligungsnehmerIn wird darauf aufmerksam gemacht, dass der Teich im Seepark eine Tiefe von 2 m aufweist.

## Hinweise für Foodtrucks

- Das Betreiben und Abstellen der Foodtrucks ist zwischen 6:00 Uhr morgens bis 20:00 Uhr abends gestattet.
- Falls vorhanden sind zusammen mit dem Gesuch Referenzstandorte des Foodtrucks anzugeben.

## Hinweise für temporäre Reklamen bei den Dorfeingängen

Standorte der 6 Plakatständer:
Schermenweg
Bernstrasse / Bushaltestelle Waldeck
Dennigkofenweg
Untere Zollgasse
Wegmühlegässli
Bernstrasse / Einmündung Umfahrungsstrasse

U:\CM\24f381b67afd4be59d8ba036cc92e685\2025 Gesuch Benützung öffentlicher Grund zB Foodtruck.docx

Gemeinde Ostermundigen

| | |
|---|---|
| Bewirtschaftung: | Die Anschlagstellen werden in der Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen vergeben. Die Plakate werden durch die Gemeindepolizei angebracht und entfernt. |
| Beginn des Aushanges: | 14 Tage vor dem Anlass. Der Aushang kann bei grosser Nachfrage auf 7 Tage beschränkt werden. |
| Plakatgrösse: | Maximal Weltformat |
| Abgabe: | Die Plakate müssen spätestens 4 Tage vor Beginn der reservierten Werbezeit beim Polizeiinspektorat, Schiessplatzweg 1, 3072 Ostermundigen, Tel. 031 930 14 14, abgegeben werden |
| Gebühr: | Fr. 45.00 |
| Tipp: | Wenig Text mit grösstmöglicher Schrift erhöht den Werbeeffekt. |

## Hinweise für gastgewerbliche Einzelbewilligungen und ortspolizeiliche Vorschriften (Lärmschutz)

### Gastgewerbliche Tätigkeit (Wirtschaft)

- Veranstaltungen, bei denen an jedermann Speisen oder Getränke abgegeben werden, benötigen eine gastgewerbliche Einzelbewilligung.
- Das separate Gesuchsformular kann im Internet oder beim Polizeiinspektorat bezogen werden.
- Das Gesuchsformular ist spätestens 10 Arbeitstage vor dem Anlass beim Polizeiinspektorat einzureichen.
- Die Gemeindegebühr beträgt Fr. 10.--.
- Das Regierungsstatthalteramt erhebt ebenfalls Gebühren, die je nach Anlass variieren.

### Reglement zum Schutze vor Lärm

Art. 11

[1] Veranstaltungen im Freien sind um 22.00 Uhr zu beenden.

[2] Sportveranstaltungen und Spiele im Freien sind so zu betreiben, dass Drittpersonen durch den Lärm nicht belästigt werden. Sie sind um 22.00 Uhr zu beenden.

[4] Die Ortspolizeibehörde kann in besonderen Fällen weitergehende zeitliche Einschränkungen anordnen oder Ausnahmen bewilligen.

Gesuche um Ausnahmen sind auf dem Formular „Bewilligungsgesuch für die Benützung von öffentlichem Boden“ unter „Zusätzliche Gesuche“ aufzuführen.

Ostermundigen, Mai 2025

U:\CM\24f381b67afd4be59d8ba036cc92e685\2025 Gesuch Benützung öffentlicher Grund zB Foodtruck.docx